

Satzung der Stadt Offenburg über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit

vom Gemeinderat beschlossen am

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit

§ 1

Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige

- (1) Ehrenamtlich Tätigen, die nicht Mitglieder des Gemeinderates oder eines Ortschaftsrates sind, wird als Ersatz der Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes durch das Ehrenamt eine Entschädigung in Höhe von € 15,00 je Sitzung gewährt.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Gemeinderäte/-innen, für ehrenamtliche Stellvertreter/-innen des/der Oberbürgermeisters/-in und für Ortschaftsräte/-innen

- (1) Die Gemeinderäte erhalten als Ersatz der Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes für die Teilnahme an den Sitzungen und für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von € 350,--.
- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des/der Oberbürgermeisters/-in erhalten jeweils € 50,00 pro Vertretungsübernahme.
- (3) Fraktionsvorsitzende erhalten zusätzlich den nach Abs. 1 zu gewährenden Betrag.
- (4) Die Ortschaftsräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von € 40,00.
- (5) Bei Tagessitzungen (Wettbewerbe, Personalauswahl) erhalten die Gemeinderäte € 50,00 pro Tag, sofern die Sitzung unter 5 Stunden dauert. Über 5 Stunden werden € 100,00 pro Tag vergütet.
- (6) Die Monatsbeträge der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1-4 werden jeweils im voraus gezahlt. Sie sind im Falle der Erkrankung und des Urlaubs eines Anspruchsberechtigten längstens 3 Monate weiterzuzahlen.
Bei unentschuldigtem Fernbleiben von rechtzeitig anberaumten Sitzungen wird die nach Abs. 1 zu gewährende Aufwandsentschädigung um € 30,00 und die nach Abs. 4 zu gewährende Aufwandsentschädigung um € 13,00 je Sitzung gekürzt.

§ 3

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher

- (1) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung beträgt für den Ortsvorsteher

der Ortschaft Bohlsbach	58,0 %
der Ortschaft Bühl	30,5 %
der Ortschaft Elgersweiler	58,0 %
der Ortschaft Fessenbach	39,6 %
der Ortschaft Griesheim	39,6 %
der Ortschaft Rammersweiler	60,0 %
der Ortschaft Waltersweiler	30,5 %
der Ortschaft Weier	39,6 %
der Ortschaft Windschlag	46,8 %
der Ortschaft Zell-Weierbach	76,5 %
der Ortschaft Zunsweiler	61,2 %

des Höchstbetrages der - nach der jeweils gültigen Anlage zum Gesetz über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher - für die Gemeindegrößengruppe 1001- 2000 Einwohner maßgeblichen Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters.

- (2) Die Stellvertreter der Ortsvorsteher erhalten für die Zeit ihrer dienstlichen Inanspruchnahme bei Verhinderung des Ortsvorstehers eine Pauschalvergütung von € 15,00/Stunde als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles.
- (3) Nimmt ein ehrenamtlicher Ortsvorsteher die Funktion des Fachbereichsleiters für alle in den o.g. Ortschaften bestehenden Ortsverwaltungen wahr, erhält er daneben eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 255,-- pro Monat.

§ 4

Reisekostenvergütung

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach §§ 1 und 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2015 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung vom 18.05.2009 außer Kraft.